

## **Verwendung der Landesmittel zur Förderung des ÖPNV im Förderjahr 2024**

Aus Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV auf der Grundlage des § 11 Abs. 2, des § 11 a ÖPNVG NRW und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 erhielt die Stadt Münster im Jahr 2024 insgesamt 17.101.781,31 €.

### **ÖPNV – Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG**

Die Pauschale von 2.416.617,21 €, die auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Stadt Münster ausgezahlt wurde, wurde im Jahr 2024 um Zinsen für den pauschalen Mittelzufluss in den Jahren 2023 und 2024 mit einem Betrag von 19.940,71 € aufgestockt. Darüber hinaus kamen Rück- und Zinsforderungen ggü. den Verkehrsunternehmen i.H.v. insgesamt 601.387,29 €. Im Jahr 2024 standen somit insgesamt 3.037.945,21 € zur Verfügung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden von den Mitteln auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW 2.844.932,94€ an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die Busverkehrsleistungen in der Stadt Münster aufgrund einer Buslinienkonzession oder als Subunternehmer erbringen, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370/2007 selbst nachweisen konnten.

Fördermittel i.H.v. 193.012,27 € verwendete die Stadt Münster für sonstige Zwecke des ÖPNV entsprechend der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Insgesamt wurde ein Anteil von 93,65 % der Pauschale an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

### **Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11 a ÖPNVG**

Die Pauschale von 1.959.149,10 €, die auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW an die Stadt Münster ausgezahlt wurde, wurde im Jahr 2024 um Zinsen aus dem Jahr 2022 sowie um Zinsen für den pauschalen Mittelzufluss im Jahr 2023 mit einem Betrag von zusammen 15.099,12 € aufgestockt. Im Jahr 2024 standen daher insgesamt 1.974.248,22 € zur Verfügung. Davon wurden rd. 96,51 % (1.905.436,02 €) an die im Stadtgebiet vorhandenen antragsberechtigten Verkehrsunternehmen auf der Basis der Erträge und Fahrleistungen im Ausbildungsverkehr weitergeleitet, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370-2007 nachweisen konnten.

Die übrigen rd. 3,49 % verwendete die Stadt Münster entsprechend der Bestimmungen des § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW.

### **Ausgleichsleistungen aufgrund der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024**

Für das Kalenderjahr 2024 erhielt die Stadt Münster aufgrund der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 vom 30.11.2023 eine vorläufige Zuwendung in Höhe von 12.726.015 €. Diese wurde in vollem Umfang entsprechend Nr. 4 der Richtlinien an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weitergeleitet.